

Satzung der Stadt Hünfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld am 19.06.2002 die nachstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Verdienstaufschlag

- (1) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen und Ortsbeiratsmitglieder und andere ehrenamtlich Tätige (z.B. Beauftragte des Magistrats oder des Bürgermeisters), denen nachweisbar ein Verdienstaufschlag entstehen kann, erhalten zur Abgeltung ihres Verdienstaufschlages auf Antrag folgende Pauschalen:

a) Stadtverordnete	5,00 EURO mtl.
b) ehrenamtliche Stadträte und Stadträtinnen	9,00 EURO mtl.
c) Ortsbeiratsmitglieder	2,00 EURO mtl.
d) andere ehrenamtlich Tätige	2,00 EURO mtl.

- (2) Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufschlages haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung unaufgefordert gegenüber dem Magistrat zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Hausfrauen/Hausmännern wird die Pauschale nach Abs. 1 ohne den zu erbringenden Nachweis gewährt. Als Hausfrauen/Hausmänner gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den Hausstand führen.

- (3) Trifft eine der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls Verdienstaufschlag zu erstatten wäre, wird der Verdienstaufschlag nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz gewährt.

- (4) Auf Antrag ist anstelle der Pauschale nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag zu zahlen. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
Nachgewiesener Verdienstausschlag wird grundsätzlich nur für Sitzungen gewährt, die vor 18.00 Uhr beginnen; ausgenommen hiervon sind nur die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis stehenden ehrenamtlich Tätigen, deren regelmäßige Arbeitszeit aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen regelmäßig oder ständig wiederkehrend (z. B. Schichtarbeiter) über 18.00 Uhr hinausgeht.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, und zwar
- | | |
|---|------------|
| a) einem/einer Stadtverordneten monatl.
in Höhe von | 19,00 EURO |
| b) einem/einer ehrenamtlichen Stadtrat/
Stadträtin monatl. in Höhe von | 49,00 EURO |
| c) einem/einer Ortsvorsteher/in monatlich
ein Sockelbetrag von | 52,00 EURO |
| und pro Hundert angefangenen Einwohnern | 6,00 EURO |
| Für die Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher/innen ist die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) maßgebend, die zu Beginn der jeweiligen Kommunalwahlperiode festgestellt wird. | |
| d) einem ehrenamtlichen bzw. ehrenamtlich tätigen Standesbeamten in Höhe von 50 Euro je Trauung. | |
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs.1 erhöhen sich für
- | | |
|---|-------------|
| a) den/die Stadtverordnetenvorsteher/in um monatlich | 149,00 EURO |
| b) den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/
die ehrenamtliche Erste Stadträtin um monatlich | 224,00 EURO |
| c) den Vorsitzenden/die Vorsitzende
des Haupt- und Finanzausschusses um monatlich | 8,00 EURO |
| des Bauausschusses um monatlich | 8,00 EURO |
| des Rechnungsprüfungsausschusses um je Sitzung | 19,00 EURO |
| des Personalvertretungsausschusses um je Sitzung | 19,00 EURO |

1.1.2

- d) Fraktionsvorsitzende um monatlich 75,00 EURO
zuzüglich je Fraktionsmitglied monatlich 2,00 EURO
Fraktionsvorsitzende von Kleinstfraktionen
bis zu 3 Mitgliedern erhalten 50 % des
Sockelbetrages, monatlich somit 37,50 Euro.
- (3) Für den Fall, dass der/die Stadtverordnetenvorsteher/in länger als vier Wochen zusammenhängend vertreten wird, erhält die Aufwandsentschädigung der/die beauftragte Stellvertreter/in. Dies gilt entsprechend für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ersten Stadtrats/der Ersten Stadträtin durch ein anderes Magistratsmitglied.
- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat/eine ehrenamtliche Stadträtin den Bürgermeister, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 um den zweifachen Betrag des Sitzungsgeldes gemäß § 3 Abs. 2 je Kalendertag der Vertretung.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht, sofern die Entschädigung monatlich gewährt wird, mit Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die Funktionen antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.
- (6) Trifft eine der in Abs. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

§ 3 Sitzungsgeld

Es wird ein Sitzungsgeld je Sitzung gewährt:

- (1) einem/einer Stadtverordneten von 20,00 EURO
- a) für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
- b) für Sitzungen der Ausschüsse bei stimmberechtigter Teilnahme oder als Minderheitenvertreter nach § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO einschließlich des Stadtverordnetenvorstehers/der Stadtverordnetenvorsteherin und der Stellvertreter/innen
- c) für Sitzungen der Kommissionen

- d) für Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bestellten Beiräte (z. B. Jugendbeirat)
 - e) für Sitzungen des Ältestenrates
 - f) für Sitzungen der Fraktionen unter Berücksichtigung von § 4
 - g) für sonstige Sitzungen/Veranstaltungen/Terminwahrnehmungen als offizielle/r Vertreter/in der Stadt Hünfeld
- (2) einem ehrenamtlichen Stadtrat/einer ehrenamtlichen Stadträtin je Sitzung von 20,00 EURO
- a) für Sitzungen des Magistrats
 - b) für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse
 - c) für Sitzungen der Kommissionen
 - d) für Sitzungen der von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bestellten Beiräte (z. B. Jugendbeirat)
 - e) für Sitzungen der Fraktionen unter Berücksichtigung von § 4
 - f) für sonstige Sitzungen/Veranstaltungen/Terminwahrnehmungen (z. B. Ortsbeiräte, Versammlungen, Ortstermine), sofern das jeweilige Magistratsmitglied an solchen Sitzungen/Veranstaltungen im Auftrag des Bürgermeisters teilnimmt
- (3) sachkundigen Einwohnern in Kommissionen und den von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bestellten Beiräten je Sitzung von 20,00 EURO
- (4) Mitgliedern der von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat bestellten Beiräten, sofern nicht unter Abs. 1 bis 3 fallend je Sitzung von 20,00 EURO

1.1.2

- (5) einem Ortsbeiratsmitglied je Sitzung von 13,00 EURO

Den gleichen Betrag erhalten Schriftführer/innen, soweit sie nicht Mitglied des Ortsbeirates sind, sowie die Stadtverordneten aus den jeweiligen Stadtteilen, die an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen.

- (6) einem Schriftführer/einer Schriftführerin je Sitzung von 20,00 EURO
in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Ältestenrates, der Ausschüsse, des Magistrats, Kommissionen und Beiräte

- (7) einer/einem zu Beratungen hinzugezogenen Sachverständigen, sofern die betreffende Person außerhalb von Dienst- oder Werkverträgen tätig ist, in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung

- (8) Mitgliedern des Wahlausschusses in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung

- (9) Beauftragten des Magistrats oder des Bürgermeisters in Wahrnehmung ihrer Funktion in Höhe von 20,00 Euro je Sitzung oder Veranstaltung

- (10) Bei Sitzungen oder Veranstaltungen von mehr als 5 Stunden verdoppeln sich die aufgeführten Sitzungsgelder.

§ 4

Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen

- (1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 35 pro Jahr festgesetzt.
Fraktionssitzungen sind gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 HGO auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppe).
- (2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Ortsbeiratssitzungen wird auf 8 pro Jahr festgesetzt.

§ 5

Fahrtkostenersatz/Dienstreisen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand.

- (2) Bei Dienstreisen, die nicht im Zusammenhang mit einer ersatzpflichtigen Sitzung stehen, erhalten ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalls und Fahrtkosten. Weitere Reisekosten werden nach dem Hessischen Reisekostengesetz gewährt.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgelder kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2002 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Hünfeld über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 6. November 1997 außer Kraft.

Hünfeld, 19. Juni 2002

DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD

Dr. Fennel
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hünfeld am 26. Juni 2002)